

# Merdingen Mitteilungsblatt

---

Kalenderwoche:	15 / 2020
Rubrik:	<b>Aus dem Gemeindegeschehen</b>
Umfang:	1.319 Wörter

## **Aus dem Gemeinderat**

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner!

Die zum 24. März 2020 vorgesehene Gemeinderatssitzung wurde wegen der aktuellen Lage in Folge der Corona-Pandemie abgesagt. Dennoch sind besonders an Fristen gebundene Entscheidungen wie z.B. Bauantragsverfahren und im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehende Entscheidungen durch Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Der Gemeinde stehen nach den Vorgaben der Gemeindeordnung verschiedene Möglichkeiten zur Beschlussfassung zur Verfügung. So können Gemeinderatsbeschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Dabei dürfen die zu fassenden Beschlüsse weder von wirtschaftlicher Bedeutung noch von weitreichender politischer Wirkung sein. Diese Unterscheidung wird beachtet.

Das schriftliche Verfahren bietet die Möglichkeit Beschlüsse im dargestellten Rahmen zu fassen. In der Geschäftsordnung des Gemeinderats ist dieses Verfahren in § 20 geregelt:

### **§ 20 Schriftliches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Den Gemeinderäten wurden mit Schreiben vom 27.03.2020 Beschlussanträge zugeleitet. **Die nachfolgend veröffentlichten Beschlussanträge wurden auf diese Weise gefasst.**

## **Stundung von Elternbeiträgen in Kinderbetreuungseinrichtungen in Merdingen**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit der Coronaverordnung vom 17.03.2020 sämtliche Schulen, Kindergärten und sonstigen Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum 19.04.2020 geschlossen. Ob und in welcher Weise eine Betreuung bzw. Schulbetrieb danach wieder aufgenommen werden kann, ist derzeit noch nicht absehbar. Für viele Eltern schränken sich die Verdienstmöglichkeiten durch die nicht mehr verfügbaren Betreuungsangebote ein, so dass vielfach ein finanzieller Engpass entstehen könnte.

Das Nicht-Erbringen der Betreuungsleistung ist den Trägern der KiTas bzw. Schule nicht direkt zurechenbar und eine Erstattung somit nicht zwingend. In der gegenwärtigen Situation ist eine Entlastung der Familien von den Gebühren dennoch angezeigt. Die

# Merdingen Mitteilungsblatt

---

Kosten für Personal und Räumlichkeiten laufen für die Träger weiter. Der Gemeindegtag befindet sich bereits in Gesprächen mit dem Land über eine Beteiligung an den Ausfallkosten und schlägt daher folgende Vorgehensweise vor:

- Aussetzen der Gebühren-/ Kostenerhebung im Monat April
- Stundung bei Härtefällen, die auf Grund der Corona-Pandemie entstehen
- Abschließende Entscheidung über den Erlass von Gebühren/Kosten nach landeseinheitlicher Lösung

Die Kostenmargen je Einrichtung sind noch zu erheben.

## **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Die Gemeinde Merdingen setzt die Erhebung von Gebühren/Kostensätzen für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen (Verlässliche Grundschule, Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen) vorläufig aus. In der Zukunft auftretende Härtefälle auf Grund der Corona-Pandemie können gestundet werden. Den Trägern des Kindergartens St. Elisabeth und der Kleinkindbetreuung „Mättlezwerge“ wird diese Vorgehensweise ebenfalls empfohlen.

Eine abschließende Entscheidung über den Erlass von Gebühren/Kostensätzen wird nach einer landeseinheitlichen Lösung getroffen.

## **Bauantrag**

### Bauvorhaben / Lage:

Antrag auf Bauvorbescheid für den Neubau eines Wohnhauses mit Parkmöglichkeiten im Erdgeschoss auf dem Grundstück Löschgraben 8, Flst.-Nr. 342/2, in Merdingen.

### **Sachverhalt**

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Ortsbausatzung, der Erhaltungssatzung und im Geltungsbereich der Satzung nach § 19 Denkmalschutzgesetz der Gemeinde Merdingen sowie im Bereich des geplanten Bebauungsplans „Historischer Ortskern Merdingen“ mit Veränderungssperre.

Für das geplante Vorhaben werden eine Ausnahme von der Veränderungssperre des Bebauungsplans „Historischer Ortskern Merdingen“ gem. § 14 BauGB sowie eine Genehmigung nach der Erhaltungssatzung gem. 172 BauGB beantragt.

### Einzelfragen zur Bauvoranfrage:

1. Ist es möglich alle vier Grenzen des Flurstücks 342/2 zu den Flurstücken 333, 334, 336, 339 zu bebauen?

Die Grenzen zu den Flurstücken 334 und 336 in voller Länge, die Grenzen zu den Flurstücken 333 und 339 in teilweisen Längen. Die Teil- und Volllängen der Grenzbebauung sind nachbarseitig schon vorhanden.

(Vgl. Lageplan, Modellbilder. Die Grenze zum Flurstück 341 Weg bleibt frei.)

2. Ist es möglich zwei Vollgeschosse (EG und 1. OG) sowie ein Dachgeschoss mit einem Kniestock von 1m zu bauen?

(FH = ca. 10,97m; TH = ca. 7,47m bzw. FH = ca. 10,57m; TH = ca. 7,57m)

Vgl. Modellbilder, Schnitte

# Merdinger Mitteilungsblatt

---

zu 1.

Gegen die Grenzbebauung bestehen aus Sicht der Gemeinde Merdingen keine Bedenken.

Die geplante Grenzbebauung orientiert sich am früheren Gebäudebestand und ist sowohl nachbarseitig als auch in der unmittelbaren Umgebungsbebauung vorhanden. Mit dem geplanten Vorhaben werden die Ziele der Erhaltungssatzung eingehalten.

zu 2.

Aus Sicht der Verwaltung und des Stadtplaners der Gemeinde Merdingen fügt sich das geplante Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein.

*Modellbilder, Ansichten und Schnitte wurden den Gemeinderäten per Mail zur Verfügung gestellt.*

## **Beschlussvorschlag**

Den mit dem Antrag auf Bauvorbescheid gestellten Einzelfragen 1 und 2 wird das Einvernehmen erteilt. Die angegebenen Höhenangaben sollten hierbei nicht überschritten werden.

Zudem werden den beantragten Ausnahmen von der Veränderungssperre des Bebauungsplans „Historischer Ortskern Merdingen“ und dem Antrag auf Genehmigung nach der Erhaltungssatzung das Einvernehmen erteilt.

Der Protokollführer